

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Bundesamt für Justiz BJ
Bundesrain 20
3003 Bern

per E-Mail an:
zz@bj.admin.ch

24. September 2024

Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Erleichterte Stiefkindadoption)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung in rubriziert vermerkter Revision. Gerne nutzen wir die Gelegenheit, Ihnen diese zukommen zu lassen.

1. Grundsätzliches

Wir begrüssen die vorgeschlagenen Anpassungen im Bereich der Erwachsenenstiefkindadoption. Demgegenüber gehen aus unserer Sicht die vorgeschlagenenen Erleichterungen im Bereich der Minderjährigenstiefkindadoption grundsätzlich zu weit. Nachfolgend werden Ausführungen im Allgemeinen sowie zu den einzelnen Artikeln gemacht und insbesondere näher ausgeführt, wo die vorgeschlagenen Änderungen begrüsst und wo sie abgelehnt werden. Wird auf Bemerkungen zu revidierender Artikel verzichtet, bedeutet dies Zustimmung.

2. Ausführungen im Allgemeinen

Der erläuternde Bericht hält fest, dass im Fokus dieser Änderung die Stiefkindadoption eines Kindes liegt, das mit einer privaten Samenspende, einer (möglicherweise anonymen) Samenspende oder weiteren im Ausland zulässigen fortpflanzungsmedizinischen Verfahren inklusive Leihmutterchaft, gezeugt wurde. Dem Bericht lässt sich sinngemäss entnehmen, dass nicht nur die Samenspende, sondern auch die Eizellenspende als weiteres im Ausland mögliches fortpflanzungsmedizinisches Verfahren, unter die Anwendung der neuen Bestimmungen der erleichterten Stiefkindadoption fallen sollen.

Unsere Erfahrungen in den vergangenen Jahren haben gezeigt, dass die Varianten fortpflanzungsmedizinischer Verfahren im Ausland und die damit verbundenen Stiefkindadoptionsgesuche viel facettenreicher sind als im erläuternden Bericht dargelegt. In den meisten dieser Fälle konnte die Wahrung des Rechts des Kindes auf Kenntnis seiner Abstammung nicht sichergestellt werden. Wir messen diesem Grundrecht grosses Gewicht bei. Aus diesem Grund ist hier nur in absoluten Ausnahmefällen von der Einhaltung der geltenden Voraussetzungen des Schweizer Adoptionsrechts abzusehen. Paare, welche sich ihren Kinderwunsch unter Umgehung des schweizerischen Fortpflanzungsmedizingesetzes mittels im Ausland zulässigen fortpflanzungsmedizinischen Verfahren erfüllen, sollen in ihrem widerrechtlichen Vorgehen nicht aktiv begünstigt werden.

Wurde beispielsweise das Kind eines verheirateten Frauenpaares durch eine private Samenspende gezeugt, so verlangt die Adoptionsbehörde, dass die rechtliche Mutter und die adoptionswillige Ehepartnerin der Kindsmutter die Angaben zum privaten und ihnen bekannten Samenspender zu den Adoptionsakten geben. Wichtig ist, dass das Kind bei Erreichen der Volljährigkeit die Möglichkeit hat, Informationen zum Samenspender aus dem Adoptionsdossier zu erhalten. Leider besteht diese Möglichkeit nicht, wenn das Frauenpaar das fortpflanzungsmedizinische Verfahren im Ausland mit einer anonymen Samenspende vorgenommen hat. Solche nach Schweizer Recht unzulässigen fortpflanzungsmedizinischen Verfahren sollten nicht auf diese Weise proaktiv durch die Adoptionsbehörden gefördert werden, indem für die adoptionswillige Person Erleichterungen vorgesehen werden.

Die Adoptionsbehörden mussten in den vergangenen Jahren auch Gesuche um Stiefkindadoption beurteilen, in welchen ein verschiedengeschlechtliches Paar oder ein gleichgeschlechtliches Männerpaar ihr Wunschkind im Ausland durch eine Leihmutter ausgetragen liessen. Gemäss erläuterndem Bericht entspricht diese Situation nicht der «klassischen Stiefkindadoption». Dies dürfte dahingehend zutreffend sein, als dass das Kind in diesen Fällen bei Geburt meistens nur einen rechtlichen Elternteil verzeichnet und die Begründung des Kindesverhältnisses zum anderen Wunschelternteil nur mittels Adoption möglich ist.

In o.g. Leihmutterchaftsfällen entsteht das rechtliche Kindesverhältnis im Ausland zu einem Wunschelternteil in der Regel gestützt auf die genetische Verbindung (Samenspender) und sollte daher gemäss erläuterndem Bericht zum anderen Wunschelternteil möglichst rasch mittels Stiefkindadoption begründet werden können. Dies mag in gewissen Fällen durchaus im Interesse des Kindes stehen. Wir vertreten hier jedoch die Auffassung, dass in diesen Fällen nicht blindlings auf die Durchführung einer umfassenden Abklärung verzichtet werden darf. Es ist stets abzuklären, ob die adoptionswillige Person tatsächlich geeignet ist, das Kind des Lebenspartners respektive des Ehemannes zu adoptieren. Insbesondere bei heterosexuellen Paaren ergaben die Abklärung nicht selten, dass das Paar den Umstand der Adoption verheimlichen wollte und nicht bereit war, ihr Kind über dessen Entstehung (Samenspende, Leihmutterchaft und Stiefkindadoption) aufzuklären. Weshalb die Wunschmutter in solchen Fällen nun plötzlich ohne umfassende Abklärung innerhalb von sechs Monaten die gewünschte Mutterschaft durch eine Stiefkindadoption erlangen können soll, erschliesst sich uns nicht. Nach unserer Auffassung gilt es – unabhängig von der gelebten Paarbeziehung, in die das Kind hineingeboren wurde – die generellen Voraussetzungen der Adoption zu berücksichtigen. Schliesslich liegt es auch in dieser Konstellation im Interesse des Kindes, dass ihm von behördlicher Seite her ein rechtlicher Elternteil beigeordnet wird, dessen Eignung umfassend abgeklärt wurde.

3. Zu den Änderungen des ZGB

3.1. Zu Art. 264c^{bis} ZGB

Die vorgeschlagene Änderung sieht im Wesentlichen vor, dass eine erleichterte Stiefkindadoption inskünftig möglich sein soll, ohne dass die adoptionswillige Person vor der Adoption des zu adoptierenden Kindes für dessen Pflege und Erziehung gesorgt haben muss. Einzige Voraussetzung für diese Erleichterung soll darin bestehen, dass das Paar im Zeitpunkt der Geburt des Kindes einen gemeinsamen Haushalt führt.

Wir verstehen die Stossrichtung, die mit dieser Erleichterung verfolgt wird, erachten es jedoch als unerlässlich, dass die adoptionswillige Person, um von dieser Erleichterung «profitieren» zu dürfen, auf jeden Fall bereits im Zeitpunkt der Geburt des Kindes sämtliche weiteren Adoptionsvoraussetzungen erfüllt haben muss – dazu gehört insbesondere auch die dreijährige Hausgemeinschaft mit dem leiblichen Elternteil des Kindes. Schliesslich ist auch bei einer Stiefkindadoption eine stabile Beziehung der adoptionswilligen Person eine unerlässliche Grundvoraussetzung, welche es in Bezug auf das Kindeswohl zu berücksichtigen gilt. Es darf daher nicht sein, dass dieser Massstab von drei Jahren, welcher in Bezug auf die Stabilität einer Beziehung besteht, im Zeitpunkt der Geburt des Kindes bei der erleichterten Stiefkindadoption noch nicht vorliegen

muss. Wir legen daher Wert darauf, dass die beabsichtigte Erleichterung (absehen von der einjährigen Pflege- und Erziehungszeit) nur zulässig ist, wenn alle weiteren für die Stiefkindadoption Minderjähriger geltenden Voraussetzungen im Zeitpunkt, in welchem die adoptionswillige Person mit dem Kind zusammenlebt – mithin ab Geburt – erfüllt sind.

Wir stellen daher den Antrag, die geplante Bestimmung in diesem Sinn anzupassen: statt «...so- bald der gemeinsame Haushalt seit mindestens drei Jahren besteht...» müsste es heissen «...so- fern der gemeinsame Haushalt seit mindestens drei Jahren besteht...».

3.2. Zu Art. 266 Abs. 3 ZGB

Wir unterstützen diese Anpassung, wonach die Stiefkindadoption einer volljährigen Person inskünftig auch dann möglich sein soll, wenn die Beziehung zwischen der adoptierenden Person und dem leiblichen Elternteil der zu adoptierenden Person im Zeitpunkt der Adoption nicht mehr besteht. Wie im Entwurf vorgesehen, erachten wir es gleichzeitig als unerlässlich, dass in diesen Fällen die Voraussetzungen für die Stiefkindadoption während der Minderjährigkeit der zu adoptierenden Person erfüllt gewesen sein müssen. Das gilt insbesondere auch für die Anforderungen, dass während Minderjährigkeit mindestens ein Jahr Pflege und Erziehung durch die adoptionswillige Person gegenüber der zu adoptierenden erwachsenen Person geleistet worden sein muss und die betreffende Partnerschaft mit dem beizubehaltenden rechtlichen Elternteil und der adoptionswilligen Person ununterbrochen während mindestens drei Jahren bestanden hat.

3.3. Zu Art. 267 Abs. 3 Ziff. 4 ZGB

Diese Änderung sieht vor, dass das Kindesverhältnis nicht erlischt zum Elternteil, der mit der adoptierenden Person während der Minderjährigkeit des Kindes verheiratet war, in eingetragener Partnerschaft gelebt oder eine faktische Lebensgemeinschaft geführt hat. Der vorgeschlagene Wortlaut der Bestimmung bringt klar zum Ausdruck, dass diese Ausnahme nur greifen soll, wenn es sich um eine Stiefkindadoption einer erwachsenen Person handelt.

Wir begrüßen diese Regelung. In der Praxis waren unsere Adoptionsbehörden bereits mit Fällen konfrontiert, in welchen die Stiefkindadoption aus unterschiedlichen Gründen erst im Erwachsenenalter des zu adoptierenden Kindes möglich war. Problematisch gestaltete sich das Gesuch um Stiefkindadoption dann, wenn der gemeinsame Haushalt zwischen dem rechtlichen Elternteil und dem Stiefelternteil zwischenzeitlich aufgelöst war. In diesen Fällen konnten die Behörden bei Vorliegen der Adoptionsvoraussetzungen nur noch eine Einzeladoption aussprechen. Das Kindesverhältnis zum rechtlichen Elternteil, der mit dem adoptionswilligen Stiefelternteil während der Minderjährigkeit des zu adoptierenden Kindes zusammengelebt hat, ging dadurch unter. Diese Auswirkung hat in der Praxis in einigen Fällen sogar zu einem Rückzug des Adoptionsgesuches geführt, da die zu adoptierende Person nicht bereit war, die Auflösung des Kindesverhältnisses zum rechtlichen Elternteil zu akzeptieren.

Mit dieser Änderung entfällt die unerwünschte Wirkung, dass aufgrund einer Adoption im Erwachsenenalter durch den adoptierenden Stiefelternteil das bisherige Kindesverhältnis zum Elternteil erlischt, der mit dem adoptierenden Stiefelternteil liiert war.

Aus unserer Sicht wäre hier überdies zu prüfen, ob für bereits ausgesprochene Einzeladoptionen, die eigentlich als Stiefkindadoption einer volljährigen Person beabsichtigt waren, eine Übergangsregelung bezüglich Wiederherstellung des erloschenen Kindesverhältnisses vorzusehen wäre. Die im Vernehmlassungsentwurf vorgesehene Übergangsbestimmung sieht nur die Anwendung des neuen Rechts auf bereits hängige Verfahren vor.

3.4. Zu Art. 268 Abs. 2^{bis} ZGB

Der vorgeschlagene Art. 268 Abs. 2^{bis} ZGB besagt, dass das Gesuch um erleichterte Stiefkindadoption eingereicht werden kann, bevor sämtliche Adoptionsvoraussetzungen erfüllt sind. Des Weiteren soll auf begründeten Antrag der adoptionswilligen Person ausnahmsweise vom Erforder-

nis, im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs einen gemeinsamen Haushalt zu führen, abgewichen werden können.

Die Begründung im erläuternden Bericht, wonach das Paar zwar im Zeitpunkt der Geburt einen gemeinsamen Haushalt führen soll, die vorausgesetzten drei Jahre des gemeinsamen Haushalts sich aber auch erst danach verwirklichen können, «damit möglichst viele Kinder von der erleichterten Stiefkindadoption profitieren können» (Erläuterungen zu Art. 264c^{bis} ZGB), ist nicht nachvollziehbar. Zumal die Anzahl der Kinder, die im Rahmen einer erleichterten Stiefkindadoption adoptiert werden könnten, nicht variiert.

Wir sind mit diesem Vorschlag folglich nicht einverstanden. Eine Abweichung vom bisherigen Verfahren, welches in Absatz 2 von Art. 268 ZGB vorsieht, dass die Adoptionsvoraussetzungen bereits bei Einreichung des Gesuchs erfüllt sein müssen, ist nicht zweckmässig und würde in der Praxis gemäss nachstehenden Ausführungen zu erheblichem Mehraufwand führen.

Soll ein Gesuch um erleichterte Stiefkindadoption bereits eingereicht werden dürfen, bevor die Voraussetzung des gemeinsamen Haushaltes von drei Jahren erfüllt ist, besteht das Risiko, dass der gemeinsame Haushalt nach Einreichung des Gesuchs jedoch vor Erreichen der dreijährigen Dauer des Zusammenlebens wieder aufgelöst wird. Trotzdem müsste das Gesuch seitens der Adoptionsbehörden entgegengenommen und bearbeitet werden.

Im Weiteren stellt sich die Frage, ab welchem Zeitpunkt ein solches Gesuch dann eingereicht werden dürfte. Nach einem Jahr Zusammenleben oder erst weniger als sechs Monate vor Erreichen der dreijährigen Dauer des Zusammenlebens? Ab wann sollen die Behörden dann tätig werden, beziehungsweise bis wann soll sie mit der konkreten Bearbeitung respektive Fortführung des Verfahrens zuwarten?

Gleichzeitig müsste bei Eingang des Gesuchs von Amtes wegen geprüft werden, ob überhaupt eine Konstellation vorliegt, welche als erleichterte Stiefkindadoption zu beurteilen wäre. Denn in allen anderen Fällen der Stiefkindadoption Minderjähriger müsste die dreijährige Dauer des Zusammenlebens im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs erfüllt sein. Die damit verbundene Triage der eingehenden Gesuche würde bei der Adoptionsbehörde unweigerlich zu zusätzlichem Aufwand führen, da jeweils nicht auf den ersten Blick ersichtlich ist, ob es sich nun um ein «normales» Stiefkindadoptionsgesuch oder um ein Gesuch, welches als «erleichterte» Stiefkindadoption zu beurteilen ist, handelt.

Diese Bestimmung führt in der Praxis folglich zu erheblichem Mehraufwand, welcher zur beabsichtigten Erleichterung in keinem Verhältnis steht.

Wir fordern daher, dass im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung das Paar – wie in allen anderen Adoptionskonstellationen – bereits seit drei Jahren einen gemeinsamen Haushalt geführt haben muss (vgl. auch vorstehende Ausführungen zu Art. 264c^{bis}). Die geplante Bestimmung ist somit abzulehnen.

3.5. Zu Art. 268a Abs. 3

Diese Bestimmung sieht vor, dass die Eignungsabklärung in Fällen einer erleichterten Stiefkindadoption aufgrund der Umstände vereinfacht und das Adoptionsverfahren möglichst innerhalb von sechs Monaten seit der Einreichung des Gesuchs abgeschlossen werden soll.

Selbst wenn alle Voraussetzungen gegeben sind, erachten wir die zeitliche Komponente von sechs Monaten Verfahrensdauer ab Einreichung eines Gesuchs um erleichterte Stiefkindadoption nicht realistisch. In der Praxis werden Gesuche oft mangelhaft ohne die erforderlichen Unterlagen gestellt und es dauert ohne weiteres einige Monate, bis zumindest sichergestellt werden kann, dass kein zweiter Elternteil vorhanden ist und ein persönliches Gespräch mit der gesuchstellenden Person durchgeführt werden kann. Realistisch erscheint uns daher eine Frist von einem Jahr und nicht von sechs Monaten, wie dies in Art. 268a Abs. 3 ZGB vorgeschlagen wird.

Im Weiteren gilt festzuhalten, dass entgegen den Ausführungen im erläuternden Bericht eine rechtliche Absicherung eines Kindes auch unabhängig von der Begründung eines Kindesverhältnisses mittels Adoption möglich. Die Behörden sollten daher nach wie vor mit der erforderlichen Sorgfalt vorgehen und übereilte, unter Zeitdruck gefällte Entscheide vermeiden.

3.6. Zu Art. 12b^{bis} Bst. b Abs. 1 u. 2 SchlT ZGB

Wir unterstützen diese Bestimmung nur hinsichtlich der vorstehend befürworteten Bestimmungen (Art. 266 Abs. 3 und Art. 267 Abs. 3 Ziff. 4 ZGB). Die Übergangsregelung gemäss Absatz 2 ist nicht erforderlich, da Art. 268a Abs. 3 ZGB abzulehnen ist.

4. Zusätzliche Änderungsanträge

Wir regen bei dieser Gelegenheit im Bereich des Adoptionsrechts an, dass im ZGB inskünftig eine Mitteilungspflicht seitens der Adoptionsbehörden an den leiblichen Elternteil, zu welchem das Kindesverhältnis zufolge Minderjährigenadoption aufgehoben worden ist, vorzusehen ist und zwar unabhängig davon, ob es sich um eine Einzel-, gemeinschaftliche oder Stiefkindadoption handelt. Das geltende Recht sieht hier nur eine Mitteilungspflicht an die leiblichen Eltern bei Adoption einer volljährigen Person vor (Art. 268a^{quater} Abs. 3 ZGB). Dabei ist es in der Praxis nach unserer Auffassung auch wichtig, dass der leibliche Elternteil, welcher die Zustimmung zur Adoption seines minderjährigen Kindes erteilt hat, von der Behörde darüber informiert wird, ob überhaupt und per welchem Datum das rechtliche Verhältnis zu seinem Kind rechtskräftig aufgehoben wurde.

Im Weiteren hat in der Vergangenheit bei Stiefkindadoptionen Minderjähriger auch die Dauer der Unterhaltspflicht des Elternteils, welcher die Zustimmung zur Adoption seines Kindes erteilt hat, zu Fragen geführt. So sah sich die kantonale Adoptionsbehörde beispielsweise mit Gesuchen um Stiefkindadoption des neuen Lebenspartners der Kindsmutter konfrontiert, in welchen der Kindsvater nahezu dazu genötigt worden ist, seine Zustimmung zur Stiefkindadoption zu erteilen. Gleichzeitig sollte er aber weiterhin den Unterhaltsbeitrag für sein Kind bis zum Abschluss des Adoptionsverfahrens leisten. Nach unserer Auffassung steht dies im Widerspruch zur analogen Situation gem. Art. 294 Abs. 2 ZGB, wonach Unentgeltlichkeit zu vermuten ist, wenn das Kind zum Zweck der späteren Adoption durch die Pflegeeltern aufgenommen wird. Wir regen daher an, dass eine Regelung erforderlich ist, welche vorsieht, dass in Fällen von Stiefkindadoption mit Vorliegen der Zustimmung des leiblichen Elternteils zur Adoption dessen Unterhaltspflicht untergeht.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Hodel
Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber